

KLAUSELN FÜR DIE VESICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN AUF DER STRASSE

(Klauseln ABVS)

Ausgabe 2006

**KLAUSELN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GÜTERTRANSPORTEN
 AUF DER STRASSE**

(Klauseln ABVS)

Ausgabe 2006

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge (Klausel TR 21/2006).....	2
Umzugsgut und persönliche Effekten (Klausel TR 22/2006).....	2
Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert (Klausel TR 23/2006).....	3
Aussetzen der Kühlanlagen (Klausel TR 24/2006)	3
Temperatureinflüsse (Klausel TR 25/2006).....	4
Lebende Tiere (Klausel TR 26/2006)	4
Streik, Unruhen, Terrorismus (Klausel TR 27/2006)	4
Zoll und Verbrauchssteuern (Klausel TR 28/2006)	5

Maschinen, Apparate, Instrumente, Möbel und Fahrzeuge

(Klausel TR 21/2006)

1. Bei Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer die Kosten der Instandstellung: sie ist dort vorzunehmen, wo sie sich unter Berücksichtigung allfälliger Transportkosten zweckmässig und am billigsten ausführen lässt. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert.
2. In Abänderung von Art. 10 der ABVS 2006 vergütet der Versicherer für Beschädigung oder Verlust einzelner Teile - soweit versichert - nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Ersatzwert eines neuen, gleichartigen Gegenstandes.
3. Ist der Ersatz der beschädigten Teile für den Versicherer weniger kostspielig als die Instandstellung oder sind Teile abhandengekommen, vergütet der Versicherer den Wert der zu ersetzenden Teile (ohne einen etwa mitversicherten Zuschlag für "erhofften Gewinn") sowie die Kosten ihrer Auswechslung, abzüglich des allfälligen Wertes der beschädigten Teile.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen

Umzugsgut und persönliche Effekten

(Klausel TR 22/2006)

1. Bei Teilverlust oder Beschädigung - soweit versichert - vergütet der Versicherer:
 - a. die Reparaturkosten, nicht aber einen allfälligen Minderwert nach der Reparatur
 - b. den anteiligen Versicherungswert, wenn Gegenstände oder Teile davon nicht mehr vorhanden oder nicht mehr reparaturfähig sind oder wenn die Reparaturkosten den Versicherungswert der beschädigten Gegenstände oder Teile übersteigen würden.
2. Der Versicherer hat auch dann nur die Reparaturkosten oder den anteiligen Versicherungswert der beschädigten oder fehlenden Gegenstände zu vergüten, wenn diese Gegenstände Teile einer aus verschiedenen Stücken bestehenden Gruppe oder Einheit sind (Service, Satz, Pendants, Garnitur, mehrbändige Werke usw.) und die verbleibenden Teile an Wert verlieren, weil die Gruppe nicht mehr vollständig oder nach Reparatur einzelner Stücke nicht mehr einheitlich ist.
3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Absplitterungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden, Druckschäden und Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren, von der Versicherung ausgeschlossen.

Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert

(Klausel TR 23/2006)

Für die Versicherung von Gegenständen mit Kunst- oder Liebhaberwert gelten in Ergänzung der ABVS 2006 folgende Bestimmungen:

1. Für den Transport der Gegenstände müssen alle für ihren Schutz angemessenen Vorkehrungen nach fachmännischer Art getroffen werden.
2. Die vereinbarte Versicherungssumme bildet keinen Beweis für den Wert der versicherten Sachen. Dieser ist im Schadenfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen.
3. Im Schadenfall ist durch eine Expertise gemäss Art. 19 ABVS 2006 festzustellen, ob und mit welchen Kosten sich der Gegenstand reparieren oder restaurieren lässt. Gegebenen-falls kann der Versicherer verlangen, dass die Reparatur oder Restaurierung ausgeführt wird. Stellen die Experten trotz Ausführung der Reparatur oder Restaurierung einen Minderwert fest, vergütet der Versicherer nicht nur die Instandstellungskosten, sondern auch den Minderwert. Verzichtet der Versicherer auf die Ausführung der Reparatur oder Restaurierung, hat er den Versicherungsnehmer zu entschädigen aufgrund des von den Experten zu ermittelnden Unterschiedes zwischen dem Wert des Gegenstandes in gesundem Zustand und dem Wert in beschädigtem Zustand
4. Wird ein Gegenstand vor Ende der Reise zu einem Preis verkauft, der niedriger ist als die Versicherungssumme, ist die Leistung des Versicherers mit dem Verkaufspreis begrenzt.

Aussetzen der Kühlanlagen

(Klausel TR 24/2006)

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 4 b) der ABVS 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge des vollständigen Aussetzens der Kühl- oder Thermoanlagen.
2. Der Versicherungsschutz gemäss vorstehendem Abschnitt 1. wird nur wirksam, sofern
 - a. das Aussetzen durch Verlust oder Beschädigung dieser Anlagen verursacht wurde und
 - b. dieses Aussetzen bei Landtransporten sowie bei Lagerungen mindestens 8 aufeinanderfolgende Stunden gedauert hat
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a. bei Versicherung gemäss Art. 2 a) der ABVS 2006 und Ziffer 1 dieser Klausel
 - Gefrierbrand
 - b. bei Versicherung gemäss Art. 2 b) der ABVS 2006 und Ziffer 1 dieser Klausel
 - Gefrierbrand
 - Verunreinigung der Güter infolge mangelnder Hygiene der verwendeten
 - Transportbehälter oder Transportmittel.

Temperatureinflüsse

(Klausel TR 25/2006)

1. In Abänderung des Ausschlusses "Temperatureinflüsse" in Art. 4 b) der ABVS 2006 erstreckt sich die Versicherung auf den Verderb der Güter als Folge eines Temperatureinflusses.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
 - a. die Güter sich bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten;
 - b. der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a. Gefrierbrand
 - b. Verunreinigung der Güter infolge mangelnder Hygiene der verwendeten Transportbehälter oder Transportmittel.

Lebende Tiere

(Klausel TR 26/2006)

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit dieser Verlust durch einen qualifizierten Unfall gemäss Art. 2 ABVT 2006 oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

- a. der ABVS 2006 erwähnt ist.

Streik, Unruhen, Terrorismus

(Klausel TR 27/2006)

1. In Abänderung der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Ausschlussbestimmungen sind versichert
 - Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren
 - Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren unmittelbar verursacht durch

1.1. Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen

1.2. Terrorismus

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

2. Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Krieges, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkrieges, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.

3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 1 zurückzuführen sind.
4. Solange die Reise nicht begonnen hat, kann der Versicherer die aufgrund dieser Klausel gewährte Versicherung jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

Zoll und Verbrauchssteuern

(Klausel TR 28/2006)

1. Zusätzlich zum Versicherungswert sind Zoll und Verbrauchssteuern mitversichert. Die hierfür zu versichernde Summe ist gesondert anzumelden.
2. Der Versicherer vergütet nur die bezahlten Zölle und die Verbrauchssteuern auf Gütern, die durch ein versichertes Ereignis verlorengegangen oder beschädigt worden sind. Zu-rückerstattete Zoll- und Verbrauchssteuer-Beträge sind an den Versicherer abzuführen.
3. Bei Zahlung der Versicherungssumme der Güterversicherung kann der Versicherer verlangen, dass der Versicherungsnehmer die beschädigten Güter zerstört oder auf seine Eigentumsrechte an ihnen verzichtet, um die Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer zu vermeiden.